



LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

Zahl: 800000.10/0034-LSR/2013
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 13.06.2013

Sachbearbeiter:
Christoph Köb
Telefon - DW: 05574 4960- 625
Fax: 05574 4960 408
e-mail: office.lsr@lsr-vbg.gv.at

Informationen zum neuen Pendlerpauschale ab 2013 – Pendlereuro – Fahrkostenzuschuss

Allgemeines

Grundsätzlich werden sämtliche Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch auch der **Anspruch auf das kleine oder das große Pendlerpauschale**. Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale steht ab 1. Jänner 2013 auch ein **Pendlereuro** zu.

Der Anspruch auf ein Pendlerpauschale ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Bestimmte Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz
- Möglichkeit/Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel
- Zeitliches Überwiegen im Lohnzahlungszeitraum

Das Pauschale vermindert die Lohnsteuerbemessungsgrundlage, von welcher die Steuer errechnet wird.

Der **Pendlereuro** ist als steuerlicher Absetzbetrag ein Jahresbetrag und wird berechnet, indem die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit "zwei" multipliziert wird.

Im Falle des Bestehens mehrerer Wohnsitze ist jener Wohnsitz maßgebend, von dem aus im Lohnzahlungszeitraum die Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überwiegend zurückgelegt wird.

Ein **volles Pendlerpauschale** steht im entsprechenden Ausmaß dann zu, wenn die Dienstnehmer **an mindestens elf Tagen** im Kalendermonat von der Wohnung zur Arbeitsstätte fahren.

Ab Jänner 2013 besteht auch für **Teilzeitkräfte**, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren, ein Anspruch auf das Pendlerpauschale. Diese erhalten **ein Drittel bzw. zwei Drittel des jeweiligen Pendlerpauschales**:



800000_29359692

A-6900 Bregenz, Bahnhofstraße 12

<http://www.lsr-vbg.gv.at>

DVR: 0106879

- Legt der/die Dienstnehmer/in die Fahrstrecke Wohnung - Arbeitsstätte an mindestens acht Tagen, aber an nicht mehr als zehn Tagen im Kalendermonat zurück, steht das Pendlerpauschale zu zwei Drittel zu.
- Legt der/die Dienstnehmer/in diese Entfernung an mindestens vier, aber an nicht mehr als sieben Tagen im Kalendermonat zurück, steht das Pendlerpauschale zu einem Drittel zu.

Bei der Berechnung des Pendlereuros sind die Bestimmungen zur Aliquotierung des Pendlerpauschales entsprechend heranzuziehen.

Die detaillierten steuerlichen Bestimmungen hinsichtlich des Gebührens bei Urlaub und Krankenstand, steuerliche Absetzung von Werbungskosten, Negativsteuer etc. können auf der Informationsseite des öffentlichen Dienstes: www.help.gv.at abgerufen werden.

Kleines Pendlerpauschale

Das kleine Pendlerpauschale gilt für Dienstnehmer/innen, deren Arbeitsplatz **mindestens 20 Kilometer** von der Wohnung entfernt liegt und denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels an der Hälfte ihrer Arbeitstage und auf der überwiegenden Wegstrecke möglich und zumutbar ist:

Entfernung	Betrag/Monat
bei mindestens 20 km bis 40 km	58,00 Euro
bei mehr als 40 km bis 60 km	113,00 Euro
bei mehr als 60 km	168,00 Euro

Großes Pendlerpauschale

Das große Pendlerpauschale gilt für Dienstnehmer/innen, deren Arbeitsplatz **mindestens zwei Kilometer** von der Wohnung entfernt liegt, denen jedoch die **Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels an mehr als der Hälfte ihrer Arbeitstage auf der überwiegenden Strecke nicht möglich oder nicht zumutbar** ist:

Entfernung	Betrag/Monat
bei mindestens zwei km bis 20 km	31,00 Euro
bei mehr als 20 km bis 40 km	123,00 Euro
bei mehr als 40 km bis 60 km	214,00 Euro
bei mehr als 60 km	306,00 Euro

- Die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist dann **nicht zumutbar**, wenn
 - zumindest auf dem halben Arbeitsweg kein öffentliches Verkehrsmittel oder nicht zur erforderlichen Zeit verkehrt (z.B. Nacharbeit),
 - eine dauernde starke Gehbehinderung vorliegt und der/die Behinderte einen Ausweis gemäß § 29b StVO (Straßenverkehrsordnung) besitzt.
- Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel nicht mehr als 90 Minuten beträgt.
- Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls unzumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 2,5 Stunden beträgt.
- Beträgt die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 90 Minuten aber nicht mehr als 2,5 Stunden, ist die Benützung des Massenbeförderungsmittels zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel höchstens dreimal so lange dauert wie die Fahrzeit mit dem Kfz.

Die **Wegzeit** umfasst die Zeit vom Verlassen der Wohnung/Arbeitsstätte bis zum Arbeitsbeginn/Ankunft in der Wohnung und beinhaltet:

- die Geh- oder Anfahrtszeit zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels,
- die Fahrzeit mit diesem und
- etwaige Wartezeiten.

Bei unterschiedlich langen Wegzeiten für die Hin- oder Rückfahrt gilt die längere Wegzeit. Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, ist immer von der Benützung des schnellsten Verkehrsmittels auszugehen (z.B. Eilzug statt Autobus).

Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20 b Gehaltsgesetz

Mit 1. Jänner 2008 wurde der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss **an die Inanspruchnahme des Pendlerpauschales** geknüpft. Der Anspruch entsteht, wenn bei der zuständigen Dienstbehörde die Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales nach § 16 Abs. 1 Z 6 EstG 1988 (Formblatt L 34) abgegeben wird (Tag der Abgabe).

Den Kilometerzonen (gemessen an der einfachen Fahrtstrecke) ist jeweils ein Monatspauschalbetrag (für die Hin- und Rückfahrt) zugeordnet:

ab 20 bis 40 km	18,63 Euro
über 40 bis 60 km	36,84 Euro
über 60 km	55,08 Euro

Bei Anspruch auf das große Pendlerpauschale nach § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c EstG 1988 (Massenverkehrsmittel zumindest für die halbe Fahrtstrecke nicht zumutbar) gilt bei einer Fahrtstrecke:

ab 02 bis 20 km	10,14 Euro
über 20 bis 40 km	40,23 Euro
über 40 bis 60 km	70,02 Euro
über 60 km	100,00 Euro

Diese Beträge unterliegen einer an den Verbraucherpreisindex geknüpften Wertsicherung.

Bei einer Änderung (Wegfall, wesentliche Änderung des Beschäftigungsausmaßes oder Wohnortwechsel) besteht Meldepflicht innerhalb eines Monats.

Beantragung des Pendlerpauschales

Da die neuen Regelungen erst im März 2013 im Parlament beschlossen wurden, ist für das Arbeitsjahr 2013 für die Dienstnehmer/innen bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen **bis 31. Juli 2013** eine verpflichtende Aufrollung vorgesehen.

Dabei ist erforderlich, die jeweilige Kilometeranzahl zu erfassen bzw. festzustellen, ob Anspruch auf 1/3, Anspruch auf 2/3 oder der volle Anspruch auf das Pendlerpauschale und den Pendlereuro bestehen.

Alle Bediensteten, auf die die oben aufgeführten Voraussetzungen zutreffen – auch wenn sie die Berücksichtigung des Pendlerpauschales bereits seit Jahren über den Dienstgeber beantragt haben – müssen bis spätestens 31. Juli 2013 einen neuen Antrag auf Pendlerpauschale vorlegen.

Das Formblatt L34 ist bei den Finanzämtern erhältlich oder kann von der Formularsammlung auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (www.bmf.gv.at) und, samt dem gegenständlichen Informationsschreiben, auch von der Homepage des Landesschulrates (www.lsr-vbg.gv.at > Service > Formulare) heruntergeladen werden.

Das Formblatt L 34 ist unter Angabe aller Teilstrecken vollständig auszufüllen. Für die Berechnung der Kilometeranzahl dienen die Berechnungen des Verkehrsverbundes Vorarlberg als **Ausfüllhilfe** (www.vmobil.at > VVV Bus und Bahn > Fahrpläne > Fahrplanauskunft: Heim- und Dienstadresse eingeben). Bei Verwendung des Buttons: *Fahrtstrecke drucken* wird eine Karte mit allen Teilstrecken ausgegeben. Erst das Endergebnis darf auf ganze Kilometer aufgerundet werden.

Bei Beantragung der Unzumutbarkeit sind unbedingt auch alle Unterlagen, die die Unzumutbarkeit begründen (z.B. Fahrpläne, KM-Strecken-Ausdruck) und ein Stundenplan dem Antrag beizulegen.

Für weitere Auskünfte stehen die Bediensteten der Personalverrechnungsstelle des Landesschulrates für Vorarlberg gerne zur Verfügung:

Frau Karolin Gassner	Telefon 05574/4960-628
Herr Christoph Köb	Telefon 05574/4960-625